

mit Mitteln des staatlichen Rechts nicht erzwingen kann und darf, dürfen nicht an eine staatliche Ehegesetzgebung angelegt werden. Die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht nach der Erklärung des Vatikanums II über die Religionsfreiheit¹ «ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden».

1. Die Beibehaltung der Scheidung von Tisch und Bett

Bei einer Reform der Eherechtsordnung – wenn sie freiheitlich sein will – kann es sich nicht darum handeln, die staatliche und kirchliche Ordnung in eine «totale Rivalität und Beziehungslosigkeit» zu verstricken², denn sie beziehen sich auf denselben Menschen, dem die Verfassung die religiöse Freiheit garantiert. Das Gebot einer möglichst freiheitlichen Ordnung, in der der gläubige Christ, dem eine Scheidung aus religiöser Überzeugung verwehrt ist, seinen legitimen Platz hat, verlangt die Beibehaltung der Scheidung von Tisch und Bett. Das staatliche wie das kanonische Eherecht kennen dieses Institut³, das in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmt⁴.

2. Die Ehescheidung als gesetzliche Ausnahmerscheinung (grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe)⁵

Im Bewußtsein des Volkes ist die Ehe eine Lebensgemeinschaft. Eine «Ehe auf Zeit» würde sich mit dem Sinn der Ehe als Lebensgemeinschaft nicht vertragen⁶. Sie ist eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts⁷. Dieser Idee hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen, indem er davon ausgehen muß, die einzelne Ehe in Beziehung zur Gesellschaft zu sehen, das Prinzip

¹ Ziffer 3 Abs. 3 (RAHNER-VORGRIMLER 664); ebenso MÜLLER-FREIENFELS 123.

² Diese Formulierung ist HECKEL M., VVDStRL 126 entlehnt.

³ Can. 1129 ff. und B 5/§§ 103–111.

⁴ So HOLBÖCK, in: Gedächtnisschrift MARXER 138.

⁵ Der Ausdruck «Grundsätzliche Unauflöslichkeit» der Ehe soll hier den Gegensatz zur «absoluten Unauflöslichkeit», wie sie das kodikarische Recht fordert, herausstreichen.

⁶ MÜLLER-FREIENFELS 127.

⁷ So MIKAT, Leitbildfunktion 621.